

Götz, Margarete

## Die öffentliche Ideologie und die Ideologisierung der Grundschule in der Zeit des Nationalsozialismus

Oelkers, Jürgen [Hrsg.]; Osterwalder, Fritz [Hrsg.]; Rhyn, Heinz [Hrsg.]: *Bildung, Öffentlichkeit und Demokratie*. Weinheim u.a. : Beltz 1998, S. 209-224. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 38)



Quellenangabe/ Reference:

Götz, Margarete: Die öffentliche Ideologie und die Ideologisierung der Grundschule in der Zeit des Nationalsozialismus - In: Oelkers, Jürgen [Hrsg.]; Osterwalder, Fritz [Hrsg.]; Rhyn, Heinz [Hrsg.]: *Bildung, Öffentlichkeit und Demokratie*. Weinheim u.a. : Beltz 1998, S. 209-224 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-94880 - DOI: 10.25656/01:9488

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-94880>

<https://doi.org/10.25656/01:9488>

in Kooperation mit / in cooperation with:

# BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Digitalisiert

# Zeitschrift für Pädagogik

38. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

38. Beiheft

# Bildung, Öffentlichkeit und Demokratie

Herausgegeben von

Jürgen Oelkers, Fritz Osterwalder und Heinz Rhyner

Beltz Verlag · Weinheim und Basel

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten. Fotokopien für den persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 80336 München, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1998 Beltz Verlag · Weinheim und Basel  
Herstellung: Klaus Kaltenberg  
Satz: Satz- und Reprotechnik GmbH, Hemsbach  
Druck: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza  
Printed in Germany  
ISSN 0514-2717

Bestell-Nr. 41139

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	7
<i>Instruction publique, liberal education, Allgemeinbildung</i>	
HEINZ RHYN Die Herausbildung der <i>liberal education</i> in England und Schottland . . .	11
URSULA HOFER „Instruction publique“ im französischen Modernisierungsdiskurs des 18. Jahrhunderts La leçon de Condorcet . . . . .	29
JÜRGEN OELKERS Das Konzept der Bildung in Deutschland im 18. Jahrhundert . . . . .	45
ANDREAS VON PRONDCZYNSKY Öffentlichkeit und Bildung in der pädagogischen Historiographie . . . .	71
<i>Öffentliche Bildung – Wissenschaften und Laizismus</i>	
LARRY CUBAN The Integration of Sciences into the American Secondary School Curriculum, 1890s–1990s . . . . .	89
FRITZ OSTERWALDER Demokratie und laizistische Schule – die religiöse Grenze der Laizität Die Konzepte von Demokratie und Schule in der Dritten Republik Frankreichs . . . . .	115
JIM GARRISON A Philosophical History of the Idea of the “Democratic Public” in the United States A Provocative Emersonian and Deweyan Pragmatic Perspective . . . .	143
STEFAN HOPMANN Der Lehrplan als Standard öffentlicher Bildung . . . . .	165

*Öffentlichkeit und Bildungsinstitutionen*

LUCIEN CRIBLEZ	
Anforderungen an eine demokratische Bildungsorganisation . . . . .	191
MARGARETE GÖTZ	
Die öffentliche Ideologie und die Ideologisierung der Grundschule in der Zeit des Nationalsozialismus . . . . .	209
TOSHIKO ITO	
Die Vervollkommnung der Individualität Erziehungsideal und Reformabsichten in Japan . . . . .	225

*Öffentliche Bildung und Demokratie*

PATRICIA WHITE	
Gratitude, Citizenship, and Education . . . . .	241
PHILIPP GONON	
Berufliche Bildung und Gesellschaft in ökonomischer und pädagogischer Theoriebildung . . . . .	251

# Die öffentliche Ideologie und die Ideologisierung der Grundschule in der Zeit des Nationalsozialismus

## *Zusammenfassung*

Der Beitrag untersucht für die Grundschule die Frage, ob und in welchem Umfange es den Nationalsozialisten gelungen ist, auf curricularem Wege Erziehung und Unterricht in der Volksschulunterstufe zu ideologisieren. Zu diesem Zwecke wird das von den bildungspolitischen Akteuren des Nationalsozialismus nach 1933 öffentlich verkündete Ideologisierungsprogramm mit seiner administrativen Umsetzung in der curricularen Verfassung der Grundschule verglichen. Dabei wird die ansonsten in der einschlägigen schulhistorischen Forschung vorherrschende Konzentration auf zentralstaatliche Maßnahmen erweitert, indem in die Analyse die grundschulrelevanten curricularen Initiativen einbezogen werden, die insgesamt elf Kultusbehörden auf Landesebene zwischen 1933 und 1945 ergriffen haben.

Wenngleich HITLER selbst der Schule keine hohe Erziehungsbedeutsamkeit beimaß, beanspruchte die Führungriege der nationalsozialistischen Bildungspolitiker von Anfang an, die Schule als Instanz der Ideologievermittlung zu nutzen, hatte sie doch – wie Reichserziehungsminister RUST kurz nach seinem Amtsantritt im Juni 1934 erklärte – jene „Generationen heranzubilden, die das Erbe HITLERS sichern“ sollten (BAK NS 12/8). Für die Realisierung der Absicht wurden im wesentlichen zwei Zugriffswege auf die öffentliche Schule beschritten, über das Personal und über das staatliche Curriculum der Bildungseinrichtungen.

Zum einen sollten die vornehmlich in der Anfangszeit des Dritten Reiches durchgeführten Säuberungswellen in den Länderkultusministerien, Unterrichtsbehörden und Schulen eine gesinnungsmäßige Homogenisierung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer herbeiführen, um so über den Personalbestand den Einzug der Ideologie in den Binnenraum der Schule zu ebnen.<sup>1</sup> Diesem Zweck dienten ebenfalls die Schulungslager für Lehrkräfte, die ab 1934 veranstaltet wurden. Zum anderen sollte im Zuge einer geplanten Reichsschulreform die Transformation der nationalsozialistischen Weltanschauung in curriculare Vorgaben erfolgen. Im Lehrplan, der die intentionalen und stofflichen Standards für die öffentliche Schule festlegt, besaßen die Nationalsozialisten ein Instrumentarium, mit dem sie ihrer Weltanschauung in Gestalt ideologiekonformer Erziehungsziele und Unterrichtsinhalte den Status amtlicher Verbindlichkeit verleihen konnten, so daß ihre Vermittlung zur dienstlichen und damit auch kontrollierbaren Verpflichtung der Lehrerschaft wurde.

Auf diese Variante der Ideologisierung konzentrieren sich die nachfolgenden Überlegungen und zwar konkretisiert auf die erste Schulstufe des öffentlichen Bildungswesens, die alle sechs- bis zehnjährigen als konkurrenzlose Pflichtschule im Dritten Reich durchlaufen mußten. Ihre innere Entwicklung und Ausge-

---

1 Zum Ausmaß und Verlauf der Entlassungs- und Dekradierungsaktionen in den einzelnen Reichsländern vgl. EILERS (1963, S. 66ff.), OTTWEILER 1979, S. 47ff.) FEITEN (1981, S. 66ff.), KEIM (1995, S. 80f.).

staltung während der Zeit des Nationalsozialismus wurde, differenziert nach dem offiziellen Erziehungsauftrag der Schulstufe, der lehrplanmäßigen Fassung ihrer Unterrichtsfächern und der verordneten Ausformung ihres Schullebens in einer eigenen Forschungsarbeit systematisch analysiert, die zwischenzeitlich abgeschlossen ist (vgl. Götz 1997). Auf jene Teilbefunde der Untersuchung, die zur weltanschaulichen Ausrichtung des Erziehungsauftrages wie des Lehrkanons recherchiert wurden, stützen sich unter Weglassung von Detailergebnissen die nachfolgenden Ausführungen

### *1. Fragestellung und Quellen*

Trotz ihrer grundlegenden Stellung im Bildungssystem findet die innere Ausgestaltung der Grundschule einschließlich ihrer Ideologisierung zwischen 1933 und 1945 in der Vielzahl schulhistorischer Studien zum Nationalsozialismus nur eine randständige Beachtung. Sofern sich diese überhaupt mit der Volksschule befassen, wird die weltanschauliche Beeinflussung der vier unteren Jahrgänge entweder pauschal an programmatischen Forderungen von pädagogischen wie politischen Meinungsführern des Nationalsozialismus festgemacht oder an einschlägigen Passagen aus den im April 1937 erschienenen Reichsrichtlinien für die Grundschule verdeutlicht (vgl. z.B. FLESSAU 1977, OTTWEILER 1979). Während in einem Fall die Übereinstimmung von propagandistisch beanspruchter und real vollzogener weltanschaulicher Indienstnahme der Erziehungs- und Unterrichtsprozesses in der Grundschule unterstellt wird, wird ihre Ideologisierung im anderen Falle unter Ausblendung möglicher zeitlicher wie regionaler Varianzen auf eine 1937 erlassene zentralstaatliche Maßnahme fixiert. Jedesmal hinterläßt die Argumentation ein Bild von der Ideologisierung der Grundschule, das reichseinheitlich gleichsinnig ausfällt und als Ergebnis einer von oben nach unten geradlinig verlaufenden Einwirkung auf die erste Schulstufe erscheint.

In Abweichung von solchen Analysemustern konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Frage nach Grad und Art der Übereinstimmung zwischen der von führenden nationalsozialistischen Bildungspolitikern in öffentlichen Reden geforderten weltanschaulichen Ausrichtung der Grundschule und ihrer administrativ verordneten Umsetzung in der curricularen Verfassung der ersten Schulstufe. Mein Interesse gilt demnach dem Vergleich zwischen dem verkündeten Ideologisierungsprogramm und seiner tatsächlich amtlich verfügbaren Ausformung in verbindlichen grundschulrelevanten Regelungen.

Deren Betrachtung stützt sich nicht nur auf die in der einschlägigen Literatur bevorzugten Reichsgrundschulrichtlinien von 1937, sondern erstreckt sich in Erweiterung dieser Quellenbasis zusätzlich auf grundschulrelevante landesamtliche Maßnahmen, näherhin auf die zwischen 1933 und 1945 herausgegebenen Erlasse, Verordnungen, Verfügungen und Lehrpläne der Kultusbehörden von insgesamt 11 Reichsländern.<sup>2</sup> Gemessen an der Reichsschulstatistik von 1931

---

2 Es sind dies im einzelnen die Reichsländer Baden, Bayern, Braunschweig, Hamburg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Preußen, Sachsen, Thüringen, Württemberg

deckt das von mir in reichs- und landesseitigen Amtsblättern wie in zahlreichen Archiven gesichtete Quellenmaterial nahezu 99 Prozent der damaligen Grundschulen im gesamten Reich ab, so daß die nachfolgend dargelegten Befunde auf einer quellenmäßig breiten und dichten Absicherung beruhen.

Bevor darauf näher eingegangen wird, soll vorab die proklamierte Ideologisierung der Grundschule dargestellt werden, allerdings nur knapp und skizzenhaft, da die vom politischen und pädagogischen Führungspersonal des Nationalsozialismus öffentlich bekundete Ideologisierung des Bildungssystem in der einschlägigen Literatur breit belegt ist. Im Anschluß daran wird – differenziert nach zeitlich unterscheidbaren Entwicklungsphasen – die amtlich vollzogene Ideologisierung der ersten Schulstufe an der Fassung ihres Erziehungsauftrages und der Ausgestaltung ihrer Unterrichtsfächer aufgezeigt. In der abschließenden Zusammenfassung der Ergebnisse sollen zugleich mögliche Gründe für die recherchierten Befunde aufgezeigt werden.

## 2. *Die Ideologisierung der Grundschule zwischen 1933 und 1945*

### 2.1 *Die proklamierte Ideologisierung der Grundschule*

Es gehörte zu den erklärten bildungspolitischen Zielsetzungen der Nationalsozialisten, eine Vereinheitlichung des deutschen Schulwesens herbeizuführen. Dafür hatten sie mit der Beseitigung der Kulturhoheit der Länder im Zuge der sog. Gleichschaltungsmaßnahmen und mit dem 1934 gegründeten Reichserziehungsministerium notwendige rechtliche und institutionelle Voraussetzungen geschaffen.

Mit der Zentralisierung der Bildungspolitik sollte zugleich eine innere Schulreform einhergehen. Deren Ausmaß und Tragweite deutet am 9. Mai 1933 der zu diesem Zeitpunkt für Bildungsfragen auf Reichsebene zuständige Reichsinnenminister FRICK in seiner Rede auf der Unterrichtsministerkonferenz der Länder an. Danach sind die erforderlichen Reformmaßnahmen „nicht mit einigen Abwandlungen im Bau und im Lehrinhalt oder der Lehrweise zu leisten. Die nötigen Veränderungen reichen bis auf den Grund“ (FRICK 1933, S.6). Die in FRICKS Worten anklingende Radikalität der beabsichtigten Schulreform bekräftigt im August 1934 Reichserziehungsminister BERNHARD RUST, als er auf der ersten Reichstagung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes (NSLB) „eine revolutionäre Umgestaltung der Schule“ ankündigt und ergänzend hinzufügt „Es ändert sich der Lehrplan. Es ändert sich das Erziehungsprinzip“ (RUST in: DtPHBl 1934, S.355).

Die Richtschnur für die geplanten Veränderungen sollte die nationalsozialistische Weltanschauung liefern. Die daraus resultierenden pädagogischen Konsequenzen hatte HITLER selbst in seinem Buch „Mein Kampf“ dargelegt (HITLER 1938). Die von ihm postulierten „Erziehungsgrundsätze des völkischen Staates“ werden von den führenden nationalsozialistischen Bildungspolitikern – aber auch von regimetreuen Pädagogen – in variationsreichen Wiederholungen gebetsmühlenartig verkündet und zu Maßstäben für die zukünftige Neugestaltung der Schule erhoben (a.a.O., S.452 ff.) Das geschieht erstmalig in offizieller Mission nach der Machtergreifung durch Reichsinnenminister FRICK, dessen pro-

grammatische Äußerungen hier stellvertretend für die öffentlich bekundete Ideologisierung der Schule herangezogen werden.

Unter dem aggressiven Titel „Das Kampfziel der deutschen Schule“ erteilt FRICK in der erwähnten Rede im Mai 1933 der von ihm als volkszerstörend kritisierten „Bildung der freien Einzelperson“ eine rigorose Absage (FRICK 1933, S. 6). Er verkündet den versammelten Vertretern der Länderkultusressorts die mit einem Gesetzesstatus versehene neue Zielnorm schulischen Arbeitens. Sie lautet wörtlich: „Die nationale Revolution gibt der deutschen Schule und ihrer Erziehungsaufgabe ein neues Gesetz: Die deutsche Schule hat den politischen Menschen zu bilden, der in allem Denken und Handeln dienend und opfernd in seinem Volk wurzelt und der Geschichte und dem Schicksal seines Staates ganz und unabtrennbar zu innerst verbunden ist“ (a.a.O, S. 6f.)

In Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung wird hier der den Belangen von Staat und Volk sich willenlos ein- und unterordnende Gemeinschaftsmensch zum Leitbild schulischer Erziehung erklärt. Da die Erfüllung dieses Anspruchs nach Aussage FRICKS eine grundlegende Umstellung der bisherigen schulischen Arbeit bedingt, ist deren gänzliche Neukonzeption unter Negierung bislang gültiger pädagogischer, didaktischer und methodischer Prinzipien zu erwarten.

Mit Blick auf den schulischen Fächerkanon legt der Reichsinnenminister selbst didaktische Eckwerte für die curriculare Neuorientierung fest. In ihnen spiegeln sich im Verbund mit der Favorisierung kollektiver Erziehungsmaximen bekannte ideologische Grundmuster des Nationalsozialismus wider. FRICKS Forderungen nach einer charakterformenden Intensivierung des schulischen Sportunterrichts, nach der Einführung von Familien- und Rassenkunde, sein Plädoyer für die Reinhaltung der deutschen Sprache und für den schulischen Gebrauch der deutschen anstelle der lateinischen Schrift, sein Votum für die Wiederbelebung der heimischen Dichtkunst, wie für eine germanisierte Geschichtsbetrachtung sind nur einige Beispiele für die Bindung der schulisch zu vermittelnden Inhalte an die im Nationalsozialismus hochgeschätzten vitalen und völkischen Werte. Einher damit geht eine Abqualifizierung intellektueller Fähigkeiten ebenso wie die Abwehr des Fremdländischen, des angeblich rassistisch Minderwertigen und Undeutschen.

Die von Reichsinnenminister FRICK proklamierten Veränderungen im Ziel- und Stoffkanon sollen in ihrer Gesamtheit der Schule eine klare, geschlossene und einheitliche weltanschauliche Prägung geben. Wenn FRICK für die erfolgreiche Durchsetzung seines Erneuerungsprogrammes die Teilnehmer an der Unterrichtsministerkonferenz zu einem geschlossenen Handeln unter Verzicht auf die Verfolgung Partikularinteressen aufruft, so mahnt er nochmals die Reichseinheitlichkeit schulreformerischer Maßnahmen an, ein Appell, der angesichts der im Mai 1933 noch bestehenden Kulturhoheit der Länder erforderlich erscheint, spätestens jedoch mit der Errichtung des Reichserziehungsministeriums im Jahre 1934 hinfällig wird.

Dessen ungeachtet bedingt die Realisierung der einhellig verkündeten weltanschaulichen Erneuerung der Schule amtliche Maßnahmen, mit denen die intendierten Veränderungen den Rang verbindlicher Vorgaben für die Lehrerschaft erhalten. Ansonsten bleibt die von den Nationalsozialisten beabsichtigte Schulreform einschließlich der Lehrplanrevision ein reines Verbalbekenntnis

oder wird zur Gesinnungsangelegenheit von Lehrkräften ohne jegliche konzeptionelle Absicherung.

Ob und in welchem Umfange eine solche Absicherung für die Grundschule geleistet wurde, läßt sich durch die Analyse der reichs- und landesseitigen amtlichen Regelungen zum Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen der Schulstufe erkunden. Rekonstruiert man die amtlichen Maßnahmen, mit denen zwischen 1933 und 1945 Eingriffe in das Binnengefüge der Grundschule vorgenommen wurden, so lassen sich in zeitlicher Hinsicht für die hier interessierende curriculare Entwicklung drei Phasen unterscheiden.<sup>3</sup>

## 2.2 Die amtlich verordnete Ideologisierung

### 2.2.1 Fehlen eines ideologischen Einheitskurses (1933–1937)

Der erste Entwicklungsabschnitt erstreckt sich von der Machtergreifung bis zum Erscheinen der Reichsrichtlinien für die vier unteren Jahrgänge der Volksschule im April 1937. Bis zu diesem Zeitpunkt werden vom Reichserziehungsministerium wie von der Kultusbehörden der Länder ohne gegenseitige Absprache grundschulrelevante Erlasse und Verfügungen herausgegeben. Sie haben fast ausnahmslos den Status von Einzelmaßnahmen und beziehen sich durchwegs auf Ausschnitte des fachlichen Lernens wie des Schullebens. In ihrer Gesamtheit zeugen sie davon, daß weder ein ideologischer noch ein bildungspolitischer Einheitskurs für die Umgestaltung der Grundschule nach Maßgabe der nationalsozialistischen Weltanschauung existierte. Statt dessen werden gegenüber der Grundschule eine Vielzahl von Ansprüchen formuliert, die in ihrer regionalen Reichweite, ihrer zeitlichen Geltungsdauer, ihrem fachlichen Bezug wie in ihren ideologischen Wirkungsabsichten differieren. Sie stehen unverbunden nebeneinander und fallen teilweise widersprüchlich aus.

Das beginnt beim offiziellen Erziehungsauftrag der Grundschule, der dem gesamten binnenschulischen Geschehen seine grundlegende Zielbestimmung verleiht. Bis in das Jahr 1937 – bei einzelnen Reichsländern sogar bis in die Kriegszeit – hinein besitzen die aus der Weimarer Zeit stammenden Grundschulrichtlinien weiterhin Gültigkeit. Nach ihren übereinstimmenden Vorgaben ist für die Grundschule auch nach 1933 von Amts wegen ein Bildungsauftrag verbindlich, der die Schulstufe darauf verpflichtet, die allseitige individuelle Persönlichkeitsentfaltung des Kindes zu fördern, eine Aufgabe, die von den Nationalsozialisten wegen ihrer angeblich die Volkseinheit schädigenden Auswirkungen vehement abgelehnt wird und daher im Widerspruch zu der von ihnen geforderten Formung des stets einsatzbereiten Volksgenossen steht.

Dieses Ziel setzt noch im Jahr der Machtergreifung lediglich das hamburgische Landesschulamt an die Spitze eines curricularen Gesamtentwurfs, der von pädagogischen Zeitgenossen als eine „Leistung aus einem Geiste und einem

---

3 In der zeitlichen Begrenzung nähert sich zwar die hier vorgenommene Einteilung den Phasen an, die SCHOLTZ (1985, S. 44ff.) unterscheidet, ist jedoch mit diesen nicht deckungsgleich, da SCHOLTZ, bedingt durch seine Fragestellung wie durch seinen Untersuchungsgegenstand, andere Einteilungskriterien wählt.

Gusse“ gelobt und daher als nachahmenswertes Vorbild empfohlen wird (FREUDENTHAL 1934, S. 252). Im Dezember 1933 löst die hamburgische Behörde die aus der Weimarer Zeit stammenden landeseigenen Richtlinien durch einen Bildungsplan ab, der den hamburgischen Grundschullehrern vorschreibt, „an der Wasserkante völkische Menschen von nordischer Artung und deutscher Volkheit“ zu erziehen, die „das Dritte Reich tatenfroh vorantreiben“ (BA Koblenz NS 12/806). Dem Beispiel Hamburgs folgen weder die übrigen Kultusministerien noch die bildungspolitische Zentralinstanz. Sie ergreifen bis in das Jahr 1937 keine Initiative, um die aus den 20er Jahren überlieferten Grundschullehrpläne abzuschaffen oder zumindest im Erziehungsauftrag ideologiekonform zu verändern. Folglich besitzt für die weitaus überwiegende Mehrzahl der Grundschulen im Reich auch nach 1933 eine Bildungsaufgabe weiterhin Gültigkeit, die mit ihrer Betonung der kindlichen Individualität eine Norm darstellt, die nach dem Urteil von FRICK in der Vergangenheit „ihre völlige Unfähigkeit erwiesen (hat), die Richtschnur der deutschen Bildung zu sein“ (FRICK 1933, S. 6).

Wie der offizielle Bildungsauftrag bleibt auch die aus der Weimarer Zeit stammende Fächerstruktur der ersten Schulstufe grundsätzlich erhalten. An ihr werden bis zum Erscheinen der Reichsrichtlinien für die Volksschulunterstufe im April 1937 durch reichs- wie landesseitige Initiativen Eingriffe vorgenommen, mit denen insgesamt drei Grundschulfächer in Teilaspekten eine Anpassung an weltanschauliche Erfordernisse erhalten. Es handelt sich dabei um den Turnunterricht, den Deutschunterricht und die Heimatkunde, die als ein Art Sammelfach für lokalbezogene Sachthemen eine didaktische Besonderheit der Volksschulunterstufe darstellt. Für jedes der drei genannten Fächer gibt die bildungspolitische Zentralinstanz jeweils einen Erlass heraus, der fachliche Einzelaspekte nach Maßgabe ideologischer Belange regelt.

Unter Berufung auf die völkische Bedeutung der deutschen Schrift wird deren Erlernen und Gebrauch im September 1934 für den Deutschunterricht der Grundschule reichseinheitlich festgelegt. Als Folge des im Januar 1935 erschienenen Reichserlasses zur Vererbungslehre und Rassenkunde fällt der Heimatkunde die Aufgabe zu, das obligatorische Thema „Familie“ nicht länger unter sozialerzieherischem, sondern unter biologistischem Zugriff zu vermitteln. Damit wird das von den Nationalsozialisten geradezu zur Staatsdoktrin erklärte menschenverachtende rassistische Paradigma bis in den Lehrkanon der Grundschule hinein verlängert. Weder auf die stoffliche noch auf die intentionale Seite eines Unterrichtsfaches als vielmehr auf seinen Stellenwert im Fächergefüge der Grundschule bezieht sich der dritte Reichserlaß vom März 1935. Die darin getroffene Regelung zur Schülersauslese am Ende der Grundschulzeit erhebt die körperliche Tüchtigkeit des Grundschülers zu einem entscheidenden Selektionskriterium. Dadurch erfahren die Leibesübungen in der Grundschule einen Bedeutungszuwachs, indem sie den Status eines schullaufbahnentscheidenden Vorrückungsfaches erhalten.

Alle drei Reichserlasse stellen curricular bedeutsame Konkretisierungen der öffentlich geforderten Ideologisierung der Grundschularbeit dar. Sie reichen jedoch wegen ihrer Beschränkung auf elementenhafte Ausschnitte des fachlichen Lernens nicht aus, um die von FRICK und RUST angemahnte weltanschauliche Erneuerung der Schule zu „einheitlicher organischer Auswirkung kommen zu lassen“ (FRICK 1933, S. 7). Das trifft ebenso für die Fülle von lehrplanbezogenen

Einzelmaßnahmen zu, die die Landeskultusbehörden in Eigenregie zwischen 1933 und Anfang 1937 einleiten. Da ihre Aktivitäten auch noch Jahre nach der Gründung des Reichserziehungsministeriums andauern und auch teilweise gegen dessen erklärten Willen erfolgen, bedarf die in der Literatur kursierende Ansicht von einer erfolgreich vollzogenen Zentralisierung der Schulpolitik im Dritten Reich einer Korrektur, zumindest mit Blick auf die Grundschule.

Soweit die landesamtlichen curricularen Bestimmungen ideologisch motiviert waren, zogen sie Modifikationen an dem aus der Weimarer Zeit überlieferten Fächerkatalog der Grundschule nach sich. Diese manifestierten sich in dem von allen Kultusbehörden nach der Machtergreifung angeordneten Zuschnitt der heimatkundlichen Geschichte auf die emotionalisierte Präsentation heroenhafter Gestalten. Im Gegensatz zur geschichtlichen Unterweisung, bei der die landesamtlichen Regelungen zumindest für den Grundschulunterricht in ihren Intentionen übereinstimmen, dokumentiert sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der landesseitigen Maßnahmen eine weltanschauliche Indienstnahme des Unterrichts in regionaler wie in fachlicher Zersplitterung.

Während – um nur ein Beispiel anzuführen – die bayerische, hamburgische, hessische und oldenburgische Kultusbehörde analog zu der im Nationalsozialismus aufgewerteten körperlichen Erziehung eine Anhebung des Stundendeputats in unterschiedlichem Umfange für das Grundschulturnen verbindlich vorschreiben, führt die württembergische und preußische Landesinstanz für das Fach unter Beibehaltung des bisherigen Stundenkontingentes eine Befehlssprache nach militärischem Vorbild ein und in mecklenburgischen, thüringischen, braunschweigischen, badischen und sächsischen Grundschulen bleibt der Turnunterricht in seiner überlieferten randständigen Rolle gänzlich unangetastet. Dieses uneinheitliche Bild wiederholt sich auch bei anderen Grundschulfächern. Daß die Berufung auf eine gemeinsam geteilte Weltanschauung keine Garantie für übereinstimmende unterrichtliche Forderungen bietet, veranschaulichen curriculare Bestimmungen der sächsischen und der hamburgischen Landesbehörde. Sie geben unter dem gleichlautenden Titel „Pflege der Muttersprache“ 1935 bzw. 1937 eine Verfügung heraus, wovon die eine, die hamburgische, die ausgiebige Förderung der plattdeutschen Mundart in der Grundschule verlangt, die sächsische aber genau das Gegenteil, nämlich die Überwindung der Mundart durch ein gezieltes Sprechtraining zur Einübung der einwandfreien deutschen Hochsprache.

Die zwischen 1933 und 1937 in den Quellen dokumentierten landesseitigen Maßnahmen, die hier nur in einer schmalen Auswahl vorgestellt werden konnten, zeugen von einem regional variierenden Aktivitätsgrad der einzelnen Kultusinstanzen, mit dem ein differierender Ideologierungsgrad in der offiziell verfügbaren unterrichtlichen Arbeit einhergeht. Er ist bei hamburgischen, oldenburgischen, bayerischen und sächsischen Grundschulen infolge der hier vorfindbaren Häufung landesamtlicher curriculärer Anordnungen erkennbar größer als bei thüringischen, mecklenburgischen, preußischen oder braunschweigischen Grundschulen, weil sich hier die zuständigen Landesministerien weitgehend auf den Nachvollzug reichsseitiger Vorschriften beschränken.

Unabhängig von ihrer Anzahl haftet allen curricularen Maßnahmen, seien sie landesseitig oder reichsseitig initiiert, eine ideologische Wirkungsabsicht an, die im Punktuellen stecken bleibt, denn sie machen eine regimetreue Unter-

richtung an fachlichen und zeitlichen Teilaspekten des schulischen Lernens fest. In dieser Fixierung bleiben die amtlichen Erlasse, Verfügungen und Verordnungen hinter den Standards der öffentlich angekündigten weltanschaulichen Durchformung der Grundschularbeit zurück. Als Einzelregelungen sind sie nicht durchschlags- und gestaltungskräftig genug, um für die Grundschule jene „ungeheure innere Wendung des deutschen Erziehungs- und Bildungswesens“ curricular abzusichern, die Reichserziehungsminister RUST im Juni 1934 in Aussicht gestellt hatte, zumal – abgesehen von den hamburgischen Verhältnissen – für alle Grundschulen des Reiches noch die jeweils landeseigenen Richtlinien aus der Weimarer Zeit nach 1933 offiziell weitergelten (BAK NS 12/8). Ihr Fortbestand widersetzt sich zusammen mit den nach der Machtergreifung eingeleiteten ideologiebedingten länderspezifischen Besonderheiten dem Bestreben, von der inneren Ausgestaltung der Grundschule zwischen 1933 und 1937 ein geschlossenes und homogenes Bild noch dazu von reichseinheitlicher Geltung zu zeichnen.

Die skizzierte curriculare Situation diagnostiziert 1937 der badische Kultusminister WACKER als Ursache für die mangelnde Durchdringung des Volksschulunterrichts mit „nationalpolitischem Ideengut“, als er in einem Schreiben an den Reichserziehungsminister beklagt, daß die neuen behördlichen Weisungen „oft zusammenhanglos dem alten Lehrplan aufgepfropft werden (mußten)“, bedingt „durch das Fehlen eines für das ganze Reich einheitlichen, nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausgerichteten Volksschullehrplans“ (BAP REM 3228/55). Der kritisierte Zustand ändert sich für die Grundschule mit dem 10. April 1937, als Reichserziehungsminister RUST Richtlinien für die vier unteren Jahrgänge der Volksschule herausgibt. Sie markieren für die curriculare Entwicklung der Grundschule ein neues Stadium, denn nun wird erstmals seit 1933 über singuläre Anordnungen hinaus ein alle Grundschulfächer umfassender Gesamtlehrplan mit dem Anspruch reichsweiter Verbindlichkeit vorgelegt.

### *2.2.2 Die ideologische Gleichsinnigkeit als Anspruch*

Die curriculare Initiative der bildungspolitischen Zentralinstanz entspringt nicht „aus den Grunderkenntnissen nationalpolitischer Notwendigkeiten und Gesetze“, die RUST als „Plattform“ für die Neubestimmung von „Schulform und Unterrichtsinhalt“ identifiziert hatte (RUST 1935, S. 16). Vielmehr liegt der ausschlaggebende Beweggrund für die Abfassung der gesamtstaatlichen Grundschulrichtlinien in einer systeminternen Veränderung im öffentlichen Schulwesen, nämlich der Schulzeitverkürzung im Bereich der höheren Bildung.

Mit der Bekanntgabe der Richtlinien deutet der Reichserziehungsminister zugleich deren Vorläufigkeitscharakter an, wenn er ihre Eingliederung in einen späteren Reichslehrplan für die gesamte Volksschule ankündigt, der dann auch im Dezember 1939 erscheint. Die provisorische Qualität der neuen Richtlinien schlägt sich bereits in der äußeren Anlage nieder, denn abgetrennt vom eigentlichen Lehrplantext legt der Reichserziehungsminister in einer Art Grundsatzerklärung die allgemeine Zielsetzung für die Schulstufe fest, die sie unterschiedslos mit den übrigen Schulgattungen, den Parteigliederungen und dem Heer teilt. Wie diese hat die Volksschulunterstufe die „hohe Aufgabe“ zu erfül-

len, „die deutsche Jugend zur Volksgemeinschaft und zum vollen Einsatz für Führer und Nation zu erziehen“ (DWEV 1937, S. 200). Dem Auftrag, dem alle edukativen Maßnahmen in der Grundschule zu genügen haben, wird als weitere Aufgabe die Qualifikationsvermittlung nachgeordnet, die Ausstattung der Grundschüler mit „grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten“, um sie „zur Teilnahme am „Arbeits- und Kulturleben unseres Volkes zu befähigen“ (a.a.O.).

Mit dieser Festlegung erlangen 1937 für die Grundschule als erste Schulstufe überhaupt diejenigen nationalsozialistischen Erziehungsmaximen eine reichsweit amtliche Verbindlichkeit, die bislang nur in Reden führender Bildungspolitiker gepriesen wurden. In den politisch erwünschten kollektiven Werten, die die Zielbestimmung enthält, manifestiert sich ein Bruch zu den amtlichen Grundschulrichtlinien der Weimarer Zeit, nach deren Vorgaben, sich das Erziehungs- und Unterrichtsgeschehen in der Volksschulunterstufe an einer individualistischen Bildungsauffassung zu orientieren hatte.

Im Gegensatz zur inhaltlich gewendeten Erziehungsnorm werden die traditionellen Fächer des Grundschulunterrichts in ihrer hergebrachten Anzahl, Bezeichnung und stundenplanmäßigen Gewichtung in dem zentral erstellten Lehrplanwerk fortgeschrieben. Ein eigenes Unterrichtsgebiet, das ausschließlich die nationalsozialistische Weltanschauung zum Gegenstand hat, wird vom Reichserziehungsministerium nicht etabliert. Ebenso wenig wird der Leibeserziehung eine Führungsrolle unter den Grundschulfächern zuerkannt, obwohl das angesichts des von den Nationalsozialisten verfochtenen Primats der körperlichen Ertüchtigung zu erwarten gewesen wäre.

Innerhalb der lehrplanmäßigen Fächer lassen die Heimatkunde, der Musik- und Deutschunterricht die reichsministerielle Absicht erkennen, das Stoff- und Zielrepertoire der drei Grundschulfächer, wenngleich nicht gänzlich, so doch anteilmäßig für eine regimestabilisierende Unterweisung und Erziehung der Grundschüler zu nutzen. Zu diesem Zwecke werden am überkommenen Inhalts- und Zielkatalog der drei Fächer ideologiekonforme Veränderungen vorgenommen, sei es durch die Umdeutung und Umgewichtung fachlicher Themen, durch stoffliche Erweiterungen und Reduzierungen, durch Weglassung der kreativitätsfördernden Gestaltungselemente beim Sprach- und Musikunterricht, durch Verzicht auf die Schülerelbsttätigkeit als methodisches Prinzip wie durch die Einbindung der fachlichen Grundlegungsarbeit in edukative Zielsetzungen, mit deren Erfüllung bei den Grundschulern Heimat- und Vaterlandsliebe, Nationalstolz, Deutschbewußtsein und Gefolgschaftstreue ausgebildet werden sollte.

Während in der Heimatkunde, im Deutschunterricht und im Musikunterricht die öffentlich geforderte Angleichung an die nationalsozialistische Weltanschauung in fachbezogenen Ausschnitten erfolgt, lassen sich keine ideologischen Elemente in den reichsamtlichen Ausführungen zu den übrigen Grundschulfächern nachweisen, obwohl in der zeitgenössischen fachdidaktischen Diskussion dafür Konzepte existierten. Daher läßt sich die von FLESSAU vertretene Position, wonach die Nationalsozialisten „über jeden nur denkbaren Bildungsstoff ... die Parteilehren“ transportierten für den lehrplanmäßigen Grundschulunterricht nicht aufrechterhalten (FLESSAU 1977, S. 65). Dazu hätte es der gezielten, konsequenten und stimmigen Ideologisierung aller Grundschulfächer bedurft, was jedoch vom Reichserziehungsministerium nicht geleistet wird. Das moniert der

NSLB als Versäumnis, wenn er gegenüber der bildungspolitischen Zentralinstanz den Vorwurf erhebt, die Grundschulrichtlinien seien nicht aus einem Guß gefertigt, sondern „zusammengestückt“ (BAK NS 12/804).

Die Kritik findet ihre Bestätigung in dem vom Reichserziehungsminister selbst eingeräumten Vorläufigkeitscharakter seiner Regelungen, in der Loslösung des offiziellen Erziehungsauftrags von den fachrelevanten Lehrplanbestimmungen, in der Lückenhaftigkeit der weltanschaulichen Normierung der fachlichen Stoff- und Zielvorgaben wie in der Tatsache, daß für kein einziges Grundschulfach in den Reichsrichtlinien eine Neukonzeption auf der Grundlage einer spezifisch nationalsozialistischen Didaktik und Methodik vorgelegt wird. Gemessen an der beanspruchten Radikalität der angekündigten Lehrplanreform jedenfalls fällt die in den Reichsrichtlinien verankerte Ideologisierung in ihrer Reichweite und Verdichtung zu gering aus, um auf curricularen Wege die beabsichtigte rigorose Umwälzung des Erziehungs- und Unterrichtsgeschehens in der Grundschule zu gewährleisten.

Dennoch wird mit dem zentral erstellten Lehrplanwerk die notwendige Voraussetzung für eine reichseinheitliche Regelung der Erziehungs- und Lernprozesse in der Grundschule geschaffen, auf deren Notwendigkeit der Reichserziehungsminister die nachgeordneten Kultusbehörden nachdrücklich hinweist, verbunden mit dem Auftrag, die neuen Richtlinien ab Ostern 1937 überall im Reiche dem Unterricht zugrunde zu legen. Um Verbindlichkeit für die Schulpraxis zu erreichen, mußte der am 10. April 1937 erlassene gesamtstaatliche Lehrplan für die Volksschulunterstufe – eventuell versehen mit richtlinienkonformen Ausführungsbestimmungen – von den Unterrichtsverwaltungen der Länder vollzogen werden. Das geschah in der Regel durch die Bekanntgabe im jeweiligen Amtsblatt oder auf anderem schriftlichen Verordnungswege.

Überprüft man den Vollzug der Reichsrichtlinien auf Landesebene, so steht der reichsseitig beanspruchten Einheit eine landesseitig vorhandene Divergenz gegenüber, die sich sowohl der ideologischen wie in der konzeptioneller Verfassung der Grundschularbeit zeigt. Was die ideologische Gleichsinnigkeit betrifft, so wird hier durch den gesamtstaatlichen Lehrplan keine Reichseinheitlichkeit erzielt. Dafür fehlen bei den badischen und bayerischen Grundschulen die notwendigen curricularen Voraussetzungen, da für sie die zentral erlassenen Richtlinien von den zuständigen Kultusbehörden nachweislich nicht in Kraft gesetzt werden. Statt dessen gelten hier zusammen mit den nach 1933 erlassenen Einzelverfügungen offiziell weiterhin für die Volksschulunterstufe die aus dem Jahre 1924 bzw. 1926 stammenden landeseigenen Lehrplanordnungen, deren Anweisungen im Gegensatz zu den Reichsrichtlinien, schulisches Lernen dem Primat der individuellen Förderung unterstellen. Diese Widersprüchlichkeit kennzeichnet aus anderen Gründen auch die curriculare Lage bei württembergischen Grundschulen. Für sie sind zwar mit Beginn des Schuljahres 1938/39 die Reichsrichtlinien verbindlich, jedoch versehen mit umfassenden landesgültigen Ausführungsbestimmungen, die der normativen Orientierung der reichsministeriellen Regelungen eine gegenläufige hinzufügen.

Ebensowenig wie in der ideologischen Ausrichtung lassen sich die konzeptionellen Merkmale der lehrplanmäßigen Grundschulunterrichts auf eine gemein-

same Linie bringen. Sie manifestieren sich u. a. im Inhalt und Umfang des Lehrkanons, in der Gewichtung der Fächer, den Kriterien der Stoffauswahl, der Art und Weise der Stoffanordnung wie den unterrichtlichen Vermittlungsformen. Der intendierten Reichseinheitlichkeit auf diesem Gebiet widersetzen sich eine ganze Reihe von Landesregelungen, so die aus den 20er Jahren stammenden bayerischen und badischen, der 1938 zusammen mit den Reichsrichtlinien erlassene württembergische und oldenburgische Landesgrundschullehrplan. In deutlicher Klarheit hebt sich das sächsische Kultusministerium mit seiner curricularen Eigeninitiative von den reichsseitigen Lehrplanbestimmungen ab. Ohne diese zu vollziehen, werden zeitgleich mit ihrem Erscheinen 1937 zwei neue Lehrpläne für sächsische Land- und Stadtschulen eingeführt, die trotz ihrer ideologischen Konformität mit dem gesamtstaatlichen Lehrplan mit diesem so gut wie keine konzeptionelle Übereinstimmung aufweisen.

Sowohl der Vollzug wie der Nichtvollzug des Reichserlasses vom 10. April 1937 belegt, daß die mit den zentralstaatlichen Richtlinien intendierte Reichseinheitlichkeit für die Volksschulunterstufe weder in konzeptioneller noch in ideologischer Hinsicht erreicht wurde. Wenn OTTWEILER und im Anschluß an dessen Quellenstudien eine Reihe weiterer Autoren zu dem Ergebnis gelangen, daß mit der Herausgabe der Richtlinien für die Volksschulunterstufe, deren Arbeit in reichseinheitlichen Bahnen verlief, so bedarf diese Behauptung aufgrund meiner Quellenrecherchen einer differenzierenden Klärung (vgl. OTTWEILER 1979). Die Reichseinheitlichkeit wurde zwar dem Anspruch nach, nicht jedoch dem Ergebnis nach erreicht.

Unter anderen Vorzeichen wiederholt sich in der zweiten Entwicklungsphase der Grundschule im Dritten Reich, was bereits für ihre erste typisch war. Es läßt sich trotz der Existenz eines reichsamtlich geschaffenen Gesamtlehrplans für die Grundschule keine reichseinheitlich homogene Gestalt von ihrer amtlich verfügbaren Arbeit zeichnen. Die dafür notwendige ideologische Gleichgerichtetheit und konzeptionelle Gleichartigkeit scheitert an den divergierenden curricularen Verhältnissen auf Landesebene.

Dieser Zustand ändert sich im Gefolge der von RUST bereits in Aussicht gestellten Reichsrichtlinien für die gesamte Volksschule, die am 15. Dezember 1939 bekanntgegeben werden. Da in sie der 1937 erschienene Grundschullehrplan eingearbeitet ist, bringen sie für die Volksschulunterstufe keine grundsätzliche Neuerung. Der landesseitige Vollzug ist bis zum Jahresanfang 1941 abgeschlossen und erfolgt in den grundschulrelevanten Passagen in einer Art und Weise, die keine Widersprüchlichkeiten und gravierenden Abweichungen von den reichsministeriellen Anordnungen nach sich zieht. Die darin vorgenommene Ideologisierung bleibt in Umfang und Ausprägungsgrad für die Unterstufe gegenüber den Lehrplanforderungen vom April 1937 unverändert, wird allerdings um ein Vielfaches überschritten von den 1940 erlassenen bayerischen „Ergänzungsrichtlinien“, in deren Bezeichnung bereits die Unvollständigkeit des zentralstaatlichen Lehrplans für die gesamte Volksschule anklingt. Bei den bayerischen Richtlinien handelt es sich um ein mehr als 130 Seiten umfassendes engmaschiges Regelwerk, das systematisch, konsequent und in straffer Zuspitzung das gesamte binnenschulische Geschehen den nationalsozialistischen Erziehungsmaximen unterwirft. Damit setzt als einzige bildungspolitische Instanz die bayerische die Ideologisierung des Erziehungs- und Unterrichtsgeschehens

in der Grundschule in der angekündigten Radikalität auf administrativen Wege um und verleiht ihr dadurch amtliche Verbindlichkeit für die Schulpraxis in einem regional begrenzten Umfang.

Da alle Reichsländer die Volksschulrichtlinien vom 15. Dezember 1939 – teilweise mit zeitlicher Verspätung und im Einzelfall mit deutlicher Erweiterung und Intensierung der ideologischen Gehalte – vollziehen, liegen mit Beginn des Jahres 1941 die curricularen Voraussetzungen für eine reichseinheitliche ideologische wie konzeptionelle Ausformung der Grundschule vor. Das fällt jedoch in eine Zeit, in der der schulische Unterricht bereits unter den Kriegsbedingungen massiv leidet.

### *2.2.3 Die Ideologisierung der Grundschule unter Kriegsbedingungen.*

Der Kriegsausbruch bedeutet für die innere Entwicklung der Grundschule eine Zäsur und leitet deren drittes Stadium ein. Die radikal veränderten Zeitverhältnisse drängen der Grundschule Probleme auf, die sich nicht mehr mit dem Erfüllen von Lehrplanvorschriften lösen lassen. Dennoch werden auch während der Kriegszeit curriculare Neuerungen für zwei Grundschulfächer eingeführt, die sich mit Blick auf die Ideologisierung des unterrichtlichen Geschehens auf keinen gemeinsamen Nenner bringen lassen.

Dazu gehört ein auf Befehl HITLERS verfaßter reichsamtlicher Erlaß. Mit ihm werden die Grundschulen angewiesen, ab September 1941 nicht mehr die deutsche, sondern die lateinische Schrift als Erstschrift zu vermitteln, eine Entscheidung, die im Grunde eine ideologiewidrige Maßnahme darstellt. Im Gegensatz dazu fügen sich die 1941 erlassenen Reichsrichtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen bruchlos in die nationalsozialistische Weltanschauung ein. Bereits vier Jahre früher, im September 1937, waren die Richtlinien für die Leibeserziehung der Jungen erschienen. Beide Fachlehrpläne beinhalten eine vollkommene Neuordnung des Grundschulturnens nach Maßgabe der nationalsozialistischen Erziehungsdirektiven.

Über die rein körperliche Schulung hinaus sollen die Leibesübungen bei den Grundschulern durch das Einüben von Gehorsam den Gemeinschaftswillen stärken, das Bewußtsein vom Wert der eigenen Rasse steigern sowie durch das Abverlangen von Mut, Härte und Einsatzbereitschaft die Wehrfähigkeit ausbilden. Diese charakterformenden Zielsetzungen, die gleichermaßen für beide Geschlechter gelten, gewinnen in der Kriegszeit eine hochaktuelle Bedeutung, denn in seinem beabsichtigten erzieherischen Ertrag läßt sich das Fach unverkennbar für kriegspolitische Interessen dienstbar machen, sei es für den Einsatz an der Kriegs- oder der Heimatfront. Auf eine solche Verwertung sind auch die an Durchhalteappelle erinnernden Verfügungen zurückzuführen, mit denen 1942 die sächsische und hessische Landesbehörde die Schulen anweisen, trotz kriegsbedingter Hemmnisse die Leibeserziehung unbedingt aufrechtzuerhalten.

Ob die im Vergleich zu den übrigen Grundschulfächern radikalisierte Ideologisierung der Leibeserziehung wie auch die eher einer Entideologisierung entsprechende Umstellung beim Erstschreiben noch vorschriftsgemäß umgesetzt werden konnten, muß aus berechtigten Gründen bezweifelt werden. Einem

lehrplangerechten Vollunterricht stehen zum einen die Erledigung unterrichtsfremder Aufgaben in der Grundschule entgegen, zum anderen die durch den Krieg verursachte Verschlechterung der realen Schulverhältnisse.

Die unterrichtsfremden Aufgaben sind die Folge eines Reichserlasses vom Februar 1940. Er ordnet die systematische Erfassung von Altmaterialien an, an der sich ausnahmslos alle Schüler zu beteiligen hatten. In den Folgejahren wird die Intensivierung der Sammlungen als Kriegsdienst der Schule ständig reichs- und landesseitig angemahnt. Den Vorschriften zufolge müssen die Grundschüler ein- bis zweimal wöchentlich aus dem elterlichen und den benachbarten Haushalten u.a. Knochen aller Art, Alttextilien, -papier, -metall, Folien, Tuben und Korke in der Schule abliefern, die dort mengenmäßig zu erfassen, zu sortieren und vorübergehend zu lagern sind. Hinzu kommen saisonal begrenzte Sammlungen von Tee- und Arzneikräutern, Wildgemüse, Bucheckern und Kastanien.

Mit den Sammlungen wächst der Grundschule eine regimestabilisierende Funktion zu, die weniger aus der unterrichtlichen Vermittlung weltanschaulicher Doktrinen resultiert als vielmehr aus der Erfüllung kriegswirtschaftlich notwendiger Aufgaben. Die Grundschüler übernehmen die Rolle von Ersatzarbeitskräften und die Grundschule selbst wird zu einem Zulieferbetrieb für Industrie und Handel. Gleichzeitig sind die ständigen Sammelaktionen für Lehrer wie Schüler mit einem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, dessen Bewältigung sich störend auf einen planmäßigen Unterrichtsbetrieb auswirkt, wie das die in den Quellen überlieferten Berichte von Schulaufsichtsbeamten vielfach bezeugen.

Die amtlicherseits angeordneten Sammlungen verschlimmern die Beeinträchtigungen, denen der Grundschulunterricht seit Kriegsbeginn ohnehin ausgesetzt ist. Er zieht in regional unterschiedlicher Intensität personelle, räumliche und materielle Engpässe für die Grundschulen nach sich, die sich mit der Fortdauer des Krieges verschärfen. Die Einberufung der Lehrkräfte, ihre Abordnung in die eroberten Ostgebiete, die Beschlagnahmung von Schulhäusern für Wehrmachtzwecke, die Zerstörung der Gebäude durch Bombenangriffe, die mangelnde Versorgung mit Heizmaterial bringen für die Grundschulen ständige Notlagen mit sich. Neben Unterrichtsausfall hatten die verschlechterten äußeren Rahmenbedingungen eine Vermehrung des Abteilungs- und Schichtunterrichts, von Schul- und Klassenzusammenlegungen, die Führung von zwei, drei oder sogar vier Klassen durch eine einzige Lehrkraft, die Erteilung des Unterrichts in Kirchen, Gast- und Rathäusern zur Folge.

Auf diese Zustände reagiert das Reichserziehungsministerium mit zeitlicher Verspätung im März 1943. Unter Hinweis auf den nur noch in behelfsmäßigen Formen stattfindenden Unterricht hebt die bildungspolitische Zentralinstanz die Verbindlichkeit der Volksschulrichtlinien vom 15. Dezember 1939 auf und beauftragt gleichzeitig die unteren Schulaufsichtsbehörden, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten schulkreisbezogene Lehrpläne zu erstellen. Mit dem Erlaß vom März 1943 gesteht das Reichserziehungsministerium offiziell ein, daß ein richtliniengemäßer und reichsweit gleichförmig verlaufender Unterricht wegen der Verschiedenheit und ständigen Wechselhaftigkeit der örtlichen Verhältnisse nicht mehr möglich ist. Nachträglich wird dadurch amtlicher-

seits die Parzellierung der Grundschararbeit nach Maßgabe äußerer Rahmenbedingungen bestätigt, die mit Ausbruch des Krieges eingeleitet wurde und sich in dessen Verlauf zunehmend verstärkte.

### 3. Zusammenfassung

Wie die Analyse der zwischen 1933 und 1945 erlassenen reichs- und landesamtlichen Maßnahmen zeigt, ist die nationalsozialistische Weltanschauung unbestreitbar auf curricularem Wege in die Grundschule eingedrungen. Entgegen dem nach 1933 öffentlich bekundeten schulischen Erneuerungsprogramm geschieht die Ideologisierung der Erziehungs- und Unterrichtsprozesse in der Volksschulunterstufe jedoch weder von Anfang an planvoll noch erreicht sie die angestrebte Radikalität auf einem reicheinheitlich gleichsinnig verlaufenden Niveau. Im Lichte der recherchierten Ergebnisse betrachtet, scheitert das Vorhaben an der nach 1933 in den meisten Reichsländern anzutreffenden Weitergeltung der Grundschulrichtlinien aus den 20er Jahren, am singulären Status reichs- und landesseitiger ideologiebedingter Maßnahmen, am Verhalten einzelner Kultusbehörden und schließlich am Kriegsausbruch.

Der Befund ist insofern bemerkenswert als er für eine Schule in der Diktatur zutrifft. Hier entfallen bei Lehrplanrevisionen langwierige und zähe Entscheidungs- und Verhandlungsprozesse mit ihren kompromißhaften Resultaten über das, was in der öffentlichen Schule zu vermitteln ist. Es existierte mit dem 1934 eingerichteten Reichserziehungsministerium eine zentrale curriculare Entscheidungsinstanz. In den nachgeordneten Kultus- und Unterrichtsbehörden saßen gesinnungstreue Parteigenossen. Das Erziehungs- und Schulprogramm der Nationalsozialisten wurde von Kreisen der akademischen Pädagogik wissenschaftlich gestützt und die Weltanschauung vom Großteil der deutschen Bevölkerung bejubelt, geteilt, mitgetragen oder stillschweigend erduldet. Die Ausgangslage war demnach günstig, um über ein gesamtstaatliches Grundschulcurriculum die beanspruchte Ideologisierung nach dem Muster einer totalen Indoktrination in reichsweiter Verbindlichkeit abzusichern.

Warum dies dennoch für die Grundschule nicht gelang, dafür bietet die einschlägige Literatur als bevorzugte Gründe die theoretische Konzeptionslosigkeit des nationalsozialistischen Erziehungsprogrammes und die gegenüber den außerschulischen parteieigenen Erziehungsinstanzen abgewertete Rolle der Schule an. Solche Argumente erklären jedoch nur unzureichend, warum es trotz des Fehlens einer stimmigen Erziehungskonzeption und trotz der Geringschätzung der Schule dem bayerischen Kultusministerium gelang, 1940 landeseigene Richtlinien zu erlassen, die die Zielbestimmung wie den gesamten Lehrkanon der Grundschule durchgängig und in äußerst verdichteter Form auf das nationalsozialistische Gedankengut konzentrieren.

Hier müssen als zusätzliches Erklärungsmoment in den Akten dokumentierte Motivlagen herangezogen werden, die jenseits weltanschaulicher Positionen von zählebiger und stabiler Dauer sind. Diese Beweggründe liegen in der Abwehrhaltung gegen alles Preußische, die sich auf Landesebene in der Widerständigkeit gegen Vereinheitlichungsbestrebungen manifestiert und so unterschiedlich strukturierte Gliedstaaten wie Bayern und Hamburg miteinander

verbindet. Nach eigenem Bekunden befand sich der hamburgische Landes-  
schulrat SCHULZ „in ständigem Abwehrkampf gegen ... Absichten von Berlin  
aus“, eine Haltung, die ihn in wetteifernder Konkurrenz mit der Metropole dazu  
veranlaßt, bei der Ideologisierung der Grundschule von Anfang an eine Spitzen-  
position unter den deutschen Unterrichtsverwaltungen zu besetzen. (BAK NS  
12/1024). In der Variante eines ausgeprägten Regionalbewußtseins und -stolzes  
kehrt die Position des hamburgisches Landesschulrates beim bayerischen Kul-  
tusminister WAGNER wieder, der bei seinem Amtsantritt 1937 dem Reichserzie-  
hungsminister unmißverständlich mitteilt: „Ich halte es für selbstverständlich,  
daß Sie, lieber Parteigenosse Rust, .... mit den Herren Ihres Ministeriums ...  
davon Abstand nehmen, mir in den Bereich des Bayer. Staatsministeriums für  
Unterricht und Kultus hinzuregieren. ... Wir machen die Arbeit schon in Bayern  
und ich bin der festen Überzeugung, daß wir sie so erledigen werden, daß keine  
Reichsbehörde imstande wäre dies besser zu tun“ (BAP REM 285). Die Über-  
zeugung WAGNERS bestätigt sich auf curricularem Gebiete in den bayerischen  
Ergänzungsrichtlinien von 1940 insoweit, als deren Ideologierungsgrad die  
reichsbehördlichen Vorgaben bei weitem übertrifft. Dabei wird die von den bil-  
dungspolitischen Akteuren gemeinsam geteilte Weltanschauung landesseitig ge-  
nutzt, um Reichskompetenzen abzuwehren und Differenz zu erzeugen. Im Insi-  
stieren auf regionalspezifische Eigenarten und -interessen offenbart sich eine  
Form landesseitiger Widerständigkeit, die sich gegen die Zentralisierung curri-  
cularer Maßnahmen richtet, nicht jedoch gegen deren Ideologisierung. Ihre Ver-  
ankerung in der curricularen Entwicklung der Grundschule markiert gleicher-  
maßen den Anspruch auf Einheit und auf Differenz.

### *Zitierte Archivalien*

Bundesarchiv Koblenz (zit.: BAK) NS 12/8; NS 12/804; NS 12/806; NS 12/1024.  
Bundesarchiv Potsdam (zit. BAP) REM 285, REM 3228/55.

### *Amtsblätter und gesondert publizierte Lehrpläne*

Amtsblatt des Badischen Ministerium des Kultus und Unterrichts. Karlsruhe 1934 ff.  
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. München 1933 ff.  
Amtsblatt des Thüringischen Ministerium für Volksbildung. Weimar 1933 ff.  
Amtsblatt des Württembergischen Kultministeriums. Stuttgart 1933 ff.  
Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichserziehungsministeriums  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder.  
Berlin 1935 ff. (zit.: DWEV).  
Erziehung und Unterricht in der bayerischen Volksschule. München 1940.  
Erziehung und Unterricht in der Volksschule. Berlin 1940.  
Erziehungs- und Unterrichtsplan für sächsische Landschulen. Hrsg. v. N.S.L.B. Sachsen. In: Sonder-  
heft der „Volksschule“. Beilage zur „Politischen Bildung“ 1936, S. 69–120.  
Ministerialblatt für das braunschweigische Unterrichtswesen. Braunschweig 1933 ff.  
Richtlinien für die Leibeserziehung in Jungeschulen. Bekanntmachung des Staatsministeriums für  
Unterricht und Kultus (Bayern) v. 26.3.1938 o. O.  
Richtlinien für die Leibeserziehung der Mädchen in Schulen. Berlin 1941.  
Verordnungsblatt des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung. Dresden 1933 ff.  
Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Berlin 1933 ff.

*Literatur*

- EILERS, R.: Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat. Köln. Opladen 1963.
- FEITEN, W.: Der Nationalsozialistische Lehrerbund. Weinheim, Basel 1981.
- FLESSAU, K.-I.: Schule der Diktatur. Lehrpläne und Schulbücher des Nationalsozialismus. München 1977.
- FREUDENTHAL, H.: Volksschule. In: SCHEMM, H./STOLL, M./FREUDENTHAL, H. (Hrsg.): Deutsche Schule in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Stuttgart 1934, S. 159–258.
- FRICK, W.: Kampfziel der deutschen Schule. Langensalza 1933.
- Hamburgisches Staatsamt (Hrsg.): Hamburg im Dritten Reich. Arbeiten der hamburgischen Verwaltung in Einzeldarstellungen. H.1: Die Neugestaltung der Schule. Hamburg 1935.
- GÖTZ, M.: Die Heimatkunde im Spiegel der Lehrpläne der Weimarer Republik. Frankfurt/M., Bern, New York 1989.
- GÖTZ, M.: Der heimatkundliche Unterricht in der Zeit des Nationalsozialismus. In: GUMPLER, E./WITTKOWSKA, S. (Hrsg.): Sachunterricht heute. Zwischen interdisziplinärem Anspruch und traditionellen Fachbezug. Bad Heilbrunn 1996, S. 25–35.
- GÖTZ, M.: Die Grundschule in der Zeit des Nationalsozialismus. Eine Untersuchung der inneren Ausgestaltung der vier unteren Jahrgänge der Volksschule auf der Grundlage amtlicher Maßnahmen. Bad Heilbrunn 1997.
- HERMANN, U. (Hrsg.): „Die Formung des Volksgenossen“. Der „Erziehungsstaat“ des Dritten Reiches. Weinheim, Basel 1985.
- HITLER, A.: Mein Kampf. 300/304. Aufl. München 1938.
- KEIM, W.: Erziehung unter der Nazi-Diktatur. Bd. I: Antidemokratische Potentiale, Machtantritt und Machtdurchsetzung. Darmstadt 1995.
- OTTWEILER, O.: Die Volksschule im Nationalsozialismus. Weinheim, Basel 1979.
- NYSSSEN, E.: Schule im Nationalsozialismus. Heidelberg 1979.
- RODEHÜSER, F.: Epochen der Grundschulgeschichte. 2. Aufl. Bochum 1989.
- RUST, B.: Reichskultusminister Rust zu den Deutschen Erziehern (Rede v. 4. 8.1934). In: Deutsches Philologen-Blatt 42 (1934), S. 353–358.
- RUST, B.: Die Grundlagen der nationalsozialistischen Erziehung. In: Hochschule und Ausland. 13 (1935), H. 1., S. 1–18.
- SCHEMM, H.: Gedanken zur Erziehung im nationalsozialistischen Sinn. In: Deutsches Bildungswesen 1 (1933), S. 2–8.
- SCHOLTZ, H.: Erziehung und Unterricht unterm Hakenkreuz. Göttingen 1985.
- Statistisches Reichsamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1936.
- TENORTH, H.-E.: Bildung und Wissenschaft im „Dritten Reich“. In: BRACHER, K.D./JACOBSEN, H.-A. (Hrsg.): Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft. Düsseldorf 1992, S. 240–255.

*Anschrift der Autorin*

Prof. Dr. Margarete Götz, Universität Würzburg, Inst. Päd. II,  
Wittelsbacherplatz 1, 97074 Würzburg